

(P) Übersicht Rechtsnachfolge in die Ordnungspflicht

Mit Polizeipflicht wird die Pflicht bezeichnet, den von den Polizei- und Gefahrabwehrbehörden festgestellten Anordnungen nachzukommen. Polizeipflichtige Personen = Störer → grundsätzlich Zustands- oder Verhaltensstörer.

Step 1

Geht es um die Nachfolge einer durch VA konkretisierten oder um eine generelle, abstrakte Pflichtigkeit?

Konkrete Polizeipflicht

Abstrakte Polizeipflicht

Step 2

Liegt ein Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder Einzelrechtsnachfolge vor?

Gesamtrechts-
nachfolge

Einzelrechts-
nachfolge

Gesamtrechts-
nachfolge

Einzelrechts-
nachfolge

Step 3

Handelt es sich um eine Rechtsnachfolge in eine Verhaltens- oder Zustandsverantwortlichkeit?

Verhaltens-
störer

Zustands-
störer

Zustandsstörer

(Bei Verhaltensstörer kommt keine Einzelrechtsnachfolge in Betracht)

Verhaltens-
störer

Zustands-
störer

Zustandsstörer

(Bei Verhaltensstörer kommt keine Einzelrechtsnachfolge in Betracht)

Grds.: (+), In beiden Fällen (*Verhaltens- und Zustandsverantwortlichkeit bei der Gesamtrechtsnachfolge*)

handelt es sich um eine Gesamtrechtsnachfolge in eine konkretisierte Polizeipflicht. Die konkretisierte Polizeipflicht gehört nach h.M. zu den Nachlassverbindlichkeiten des § 1967 Abs. 1 BGB die gemäß § 1922 BGB auf den Erben übergehen. Für den Übergang der Zustandsverantwortlichkeit lässt sich zudem mit der Grundstücksbezogenheit der Verfügung als dingliche Last argumentieren

Voraussetzung ist, dass die Pflicht eine vertretbare Handlungspflicht darstellt und nicht höchstpersönlich ist **(-) bei Vollstreckungsmaßnahmen**

Strittig: Hier kommt eine *Einzelrechtsnachfolge* in eine konkrete Polizeipflicht (*Zustandsverantwortlichkeit*) in Frage. Da die konkretisierte Polizeipflicht aber nicht eine bestimmte Sache sondern nur eine bestimmte Person trifft geht diese nicht mit der Sache über. Die Behörde hat in diesen Fällen aber jederzeit die Möglichkeit an den Einzelrechtsnachfolger einen neuen Verwaltungsakt zu erlassen, da die abstrakte Polizeipflicht ohne weiteres auf den neuen Eigentümer übergeht; argumentiert man indes mit der Grundstücksbezogenheit der Verfügung ließe sich wie bei der Gesamtrechtsnachfolge hingegen eine Überleitung der Ordnungspflicht bejahen (beides vertretbar); die Zwangsmittellandrohung geht jedoch ins Leere und muss erneut (ggü. dem Rechtsnachfolger) vorgenommen werden.

Strittig: Hier liegt eine *abstrakte Polizeipflicht im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge als Verhaltensstörer* vor. Diese geht nach h.M. auch auf den Gesamtrechtsnachfolger über, so dass die zuständige Behörde gegen den Sohn des A vorgehen kann. Nach anderer Ansicht widerspricht dies den gesetzlich vorgesehenen Störerbegriffen und ist nur zulässig wenn im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, wie z.B. in § 4 Abs. 3 S. 1 BBSchG.

Unproblematisch: Es bedarf keiner Einzelrechtsnachfolge in die abstrakte Zustandsverantwortlichkeit.

Denn hier ergibt sich die abstrakte Polizeipflicht schon daraus, dass der Rechtsnachfolger selbst zum Zustandsstörer wird. Daher spielt es auch keine Rolle, ob es sich um Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge handelt.

<p>Bsp.: A ist Eigentümer eines Garten in dem eine alte Fichte steht, die droht auf die anliegende Straße zu fallen. Die zuständige Behörde erläßt vor dem Tod des A eine entsprechende Beseitigungsverfügung mit Zwangsmittellandrohung, die sie nach dem Tod gegen seinen Sohn B vollstrecken will.</p>	<p>Bsp.: A kippt mehrere alte Autoreifen auf ein Grundstück am Ortsrand, dessen Eigentümer seit geraumer Zeit unbekannt verzogen ist. Die zuständige Behörde fordert A unter Androhung von Zwangsmitteln auf die Reifen wieder zu beseitigen. Nach Zustellung und Kenntnisnahme verstirbt A. Die Behörde will jetzt As Sohn B für die Beseitigung in Anspruch nehmen.</p>	<p>Bsp.: A ist Eigentümer eines Garten in dem eine alte Fichte steht, die droht auf die anliegende Straße zu fallen. Die zuständige Behörde erläßt eine entsprechende Beseitigungsverfügung mit Zwangsmittellandrohung. Danach verkauft und übereignet A das Grundstück an C.</p>	<p>Bsp.: A kippt mehrere alte Autoreifen auf ein Grundstück am Ortsrand, dessen Eigentümer seit geraumer Zeit unbekannt verzogen ist. Die Behörde handelt erst nachdem A verstorben ist.</p>	<p>Bsp.: A ist Eigentümer eines Garten in dem eine alte Fichte steht, die droht auf die anliegende Straße zu fallen. Die Behörde handelt erst nach dem A das Grundstück veräußert hat.</p>	<p>Bsp.: A ist Eigentümer eines Garten in dem eine alte Fichte steht, die droht auf die anliegende Straße zu fallen. Die Behörde handelt erst nach dem A verstorben ist.</p>
--	--	--	---	---	---